

## **Gemeinde Vettweiß**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Vettweiß „Ve-19“, Schulstraße in der Ortschaft Vettweiß**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2018 den Bebauungsplan „Ve-19“, Schulstraße einschließlich der Begründung und der übrigen Planunterlagen als Satzung beschlossen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Ve-19“, Schulstraße wirksam.

Der Bebauungsplan „Ve-19“, Schulstraße wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Über den Inhalt des Bebauungsplans „Ve-19“, Schulstraße einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gegenüber der Gemeinde Vettweiß unter Darlegung des in die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend

gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

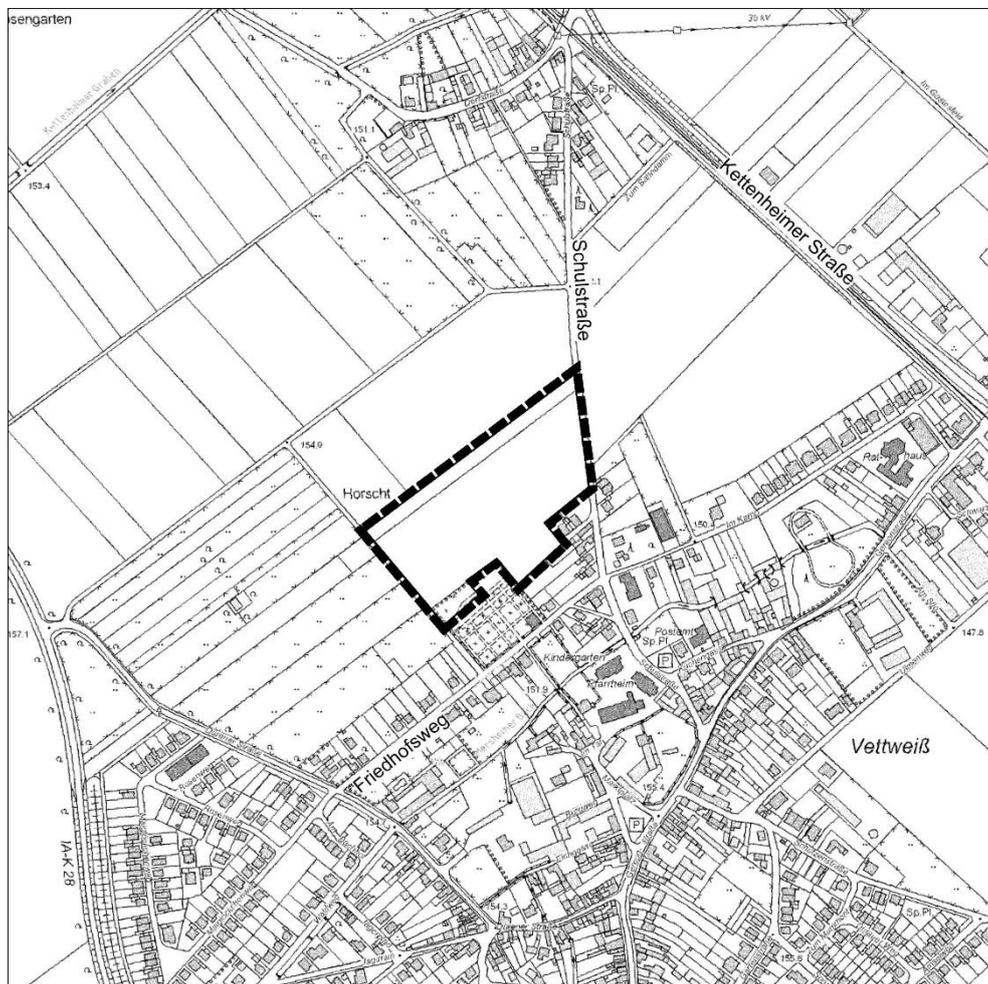
Vettweiß, den 24.10.2018

Der Bürgermeister



(Joachim Kunth)

Anlage



Übersichtsplan: Abgrenzung des Geltungsbereiches